

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-4



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planänderungsbeschluss**

**A 94 München - Pocking (A 3)**

**Neubau im Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße mit**

**Behelfsbrücke über die Isen**

**von Bau-km 24+180 bis Bau-km 24+912**

**München, 24.07.2015**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A . Entscheidung</b>	<b>3</b>
1. Änderung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Nebenbestimmungen	4
3.1 Unterrichtungspflichten	4
3.2 Bauausführung, Immissionsschutz	4
3.3 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)	5
3.4 Natur- und Landschaftspflege	6
3.5 Denkmalschutz	7
3.6 Belange der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH (TAL)	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnis	10
4.1 Gegenstand/Zweck der Erlaubnis	10
4.2 Plan	10
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	10
5. Sofortige Vollziehbarkeit	11
6. Kostenentscheidung	11
<b>B . Sachverhalt</b>	<b>12</b>
1. Beschreibung der Planänderung	12
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
<b>C . Entscheidungsgründe</b>	<b>15</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	15
2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung	17
2.1 Erforderlichkeit der Planänderung	17
2.2 Öffentliche Belange	19
2.3 Private Belange	45
3. Gesamtergebnis	45
4. Sofortige Vollziehbarkeit	46
5. Kostenentscheidung	46
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>46</b>
<b>Hinweis zur Auslegung des Plans</b>	<b>47</b>

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-4

**Vollzug des FStrG**

**A 94 München – Pocking (A 3)**

**Neubau im Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Zusätzliche bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen von Bau-km 24+180 bis Bau-km 24+912**

**10. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A94-6**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planänderungsbeschluss**

### **A. Entscheidung**

**1. Änderung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, für den Neubau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 06.11.2014, Az. 32-4354.1-3-10-9, geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter A.2 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Planunterlagen sowie der unter A.3 tenorierten Nebenbestimmungen und der unter A.4 ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnis geändert.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Folgende Unterlagen vom 02.12.2013 mit Ergänzungen vom 06.07.2015 zur Entwässerung sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
1 E	-	Erläuterungsbericht mit Anlagen zur Entwässerung und zur naturschutzrechtlichen Kompensation	-
3 E	5a	Lageplan mit Grün- und Blaeintragungen	1:2.000
4 E	19a	Höhenplan mit Grüneintragungen	1:1.000/100
6 E	-	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grün- und Blaeintragungen	-
7 E	5a	Grunderwerbsplan mit Grün- und	1:2.000

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
		Blaueintragungen	
17.1 E	7	Lageplan zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ mit Grün- und Blau-eintragungen	1:2.000

Auf den in den gegenständlichen Planänderungsunterlagen darüber hinaus nachrichtlich enthaltenen Übersichtslageplan (Unterlage 2.2, M=1:25.000) wird hingewiesen.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 06.11.2014, Az. 32-4354.1-3-10-9, geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten für die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig vorab bekannt zu geben:

3.1.1 Der Gemeinde Lengdorf.

3.1.2 Dem Landratsamt Erding.

3.1.3 Dem Wasserwirtschaftsamt München.

3.1.4 Dem Staatlichen Bauamt Freising.

3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens zwei Monate vor dem Beginn von Erdbauarbeiten, um mit diesem die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen einvernehmlich festzulegen.

3.1.6 Der Deutschen Transalpinen Oelleitung GmbH (TAL).

#### **3.2 Bauausführung, Immissionsschutz**

3.2.1 Die einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils aktuellen Fassung in Bezug auf die Mineralölföhrleitung Triest - Ingolstadt TAL-IG 40 der Deutschen Transalpinen Oelleitung GmbH sowie hinsichtlich sonstiger im Bereich des Vorhabens verlaufender Leitungen sind einzuhalten.

- 3.2.2 Bei der Bauausführung ist die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22.08.2002 - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.
- 3.2.3 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
- 3.2.4 Soweit bei den Bauarbeiten erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.5 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.6 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, staubdichte Schutzzäune etc.) soweit möglich zu reduzieren.
- 3.2.7 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.8 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.
- 3.2.9 Soweit es den Einmündungsbereichen der Baustraße auf der GVS Lengdorf - Außerbittlbach und auf der ED 12 zu vorhabensbedingten Fahrbahnverschmutzungen kommt, sind die betroffenen Bereiche regelmäßig bzw. bei Bedarf durch den Vorhabensträger zu reinigen.
- 3.3 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)**
- 3.3.1 Die Behelfsbrücke ist mit einer dichten Fahrbahndecke zu versehen.
- 3.3.2 Für die Behelfsbrücke ist eine Konstruktion zu wählen, die am Ende der Nutzungsdauer ohne Beeinträchtigung der Isen abgebaut werden kann.
- 3.3.3 Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu verhindern, ist die Isen mit einem Freibord der Behelfsbrücke von 0,5 m über dem Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwassers von 473,50 m ü. NN zu überqueren.
- 3.3.4 Da bei größeren Hochwasserereignissen ein nicht unerheblicher Anteil des Hochwassers außerhalb des Flussbettes östlich der Isen abfließt, ist die Baustraße

östlich der Behelfsbrücke von Bau-km 24+540 bis Bau-km 24+670 geländegleich zu errichten und auf Dauer geländegleich zu erhalten.

- 3.3.5 Im geländegleichen Teil der Baustraße sind die Schutzzäune zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses in hochwasserschutzangepasster Bauweise, vorzugsweise als offener waagerechter Bretterzaun, herzustellen. Werden herkömmliche Bauzäune verwendet, sind diese bei sich abzeichnender Hochwassergefahr zu öffnen und in Fließrichtung zu stellen.
- 3.3.6 Bei Hochwasserabfluss über die Baustraße ist der Baustellenverkehr einzustellen. Nach Ablauf des Hochwassers sind die Baustraße und die angrenzenden Flächen auf Schäden (Ausspülungen, Anschwemmungen) zu kontrollieren. Zutage tretende Schäden sind unverzüglich zu beheben.
- 3.3.7 Im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Isen dürfen für das Vorhaben vorgesehene Baumaschinen, Baumaterialien bzw. anfallender Aushub nur kurzfristig abgestellt bzw. gelagert werden.

#### **3.4 Natur- und Landschaftspflege**

- 3.4.1 Unter der Baustraße sind Vliesschichten zur Druckverteilung und besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau einzubauen.
- 3.4.2 Die Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke ist staubdicht auszubilden. Nördlich der Baustraße von Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+360, beiderseits der Isen, sowie südlich der Isentalbrücke von Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+225 und von Bau-km 0+275 bis Bau-km 0+360 sind die Schutzzäune staubdicht zu errichten.
- 3.4.3 Es darf auf der Baustraße mit Behelfsbrücke keine Tausalzstreuung erfolgen.
- 3.4.4 Die Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager sowie der erforderliche Rückschnitt des Röhrichtbestandes im Brückenfeld der Behelfsbrücke dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.
- 3.4.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustraße und die Behelfsbrücke über die Isen wieder vollständig zurückzubauen.
- 3.4.6 Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind sachgerecht zu renaturieren.
- 3.4.7 Der Vorhabensträger hat weiterhin sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. In Bezug auf die vorliegende Planänderung ist dabei insbesondere zu beachten, dass eingriffsmindernde Maßnahmen, wie etwa geeignete Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Markierung der Baustraße und zur Minderung einer Bodenverdichtung erfolgen.

### **3.5 Denkmalschutz**

3.5.1 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.5.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.5.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.5.4 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere

Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

### **3.6 Belange der Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH (TAL)**

3.6.1 Die Mineralölfernleitung Triest - Ingolstadt TAL IG 40, welche etwa bei Bau-km 24+282 von der temporären Baustraße neu gekreuzt werden soll und zu der in paralleler Lage ein Fernmeldekabel verlegt ist, weist einen 10 m breiten Schutzstreifen auf. In diesem Schutzstreifen dürfen grundsätzlich keine Gebäude errichtet, keine über die für landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Mineralölfernleitung bestimmt, deren Achse unter der Mittellinie des 10 m breiten Schutzstreifens liegt.

3.6.2 Alle Bau- und Bodenarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Ölleitung sowie das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen können leitungsgefährdende Einwirkungen darstellen und sind deshalb grundsätzlich verboten. Auch die Zubehöranlagen, insbesondere Fernmeldekabel, Kathodenschutzanlagen usw., die sich in unterschiedlichen Abständen von der Ölleitung befinden, können dadurch beschädigt oder zerstört werden.

3.6.3 Wenn trotzdem der Schutzstreifen der Ölleitung in Anspruch genommen werden soll, so ist vorher die schriftliche Genehmigung der TAL einzuholen, damit alle Einzelheiten rechtzeitig vereinbart werden können.

3.6.4 Im Einzelnen ist bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen - nach Genehmigung durch TAL - Folgendes zu beachten:

#### 3.6.4.1 Planung von Arbeiten

3.6.4.1.1 Die TAL wird auf Wunsch Pläne im Maßstab M=1:2.500 zur Verfügung stellen und die Lage der Ölleitung und des Fernmeldekabels orten und markieren. Die TAL kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen. Die genaue Lage, auch der Tiefe, kann nur durch vorsichtiges Aufgraben im Beisein von Beauftragten der TAL festgestellt werden.

3.6.4.1.2 Fremdleitungen haben bei Kreuzungen einen lichten Abstand von mindestens 0,5 m zur Ölleitung einzuhalten. Dieser Abstand kann nur dann verringert werden, wenn besondere, mit der TAL abgestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden. Soll die Ölleitung unterkreuzt werden, so sind der TAL rechtzeitig vorher Pläne über

die zum Schutz der Ölleitung und des Kabels zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen.

- 3.6.4.1.3 Bei der Anlage von Entwässerungsgräben muss zwischen Grabensohle und Rohroberkante der Ölleitung ein Abstand von 1,0 m verbleiben oder die Ölleitung ist durch eine ausreichend bemessene Betonplatte zu sichern.
- 3.6.4.1.4 Bei der Anlage sowie der Änderung von Straßen und Überschüttungen sowie beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen ist die Sicherheit der Ölleitung gegen Einbeulungen rechnerisch nachzuweisen. Soweit erforderlich, müssen besondere Schutzmaßnahmen für die Ölleitung getroffen werden. Hierunter fallen zum Beispiel armierte Betonplatten, die neben der Ölleitung gegründet sein müssen. Bei derartigen Schutzmaßnahmen muss das Fernmeldekabel in geteilte Kabelzugsteine gelegt werden.
- 3.6.4.1.5 Die Ölleitung ist mittels Kathodenschutz gegen Korrosion geschützt. Der Kathodenschutz der Ölleitung darf durch andere Anlagen nicht nachteilig beeinflusst werden. Maßnahmen zum Schutz der anderen Anlagen sind mit der TAL abzustimmen. Zur Feststellung gegenseitiger Beeinflussung sind erforderlichenfalls Messstellen durch den Bauträger einzurichten.
- 3.6.4.2 Durchführung von Arbeiten
  - 3.6.4.2.1 Die TAL behält sich vor, die Arbeiten im Schutzstreifen der Ölleitung zu beaufsichtigen und Anweisungen an die ausführende Firma zum Schutze der Ölleitung zu geben. Der Beauftragte der TAL ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten im Schutzstreifen anzufordern.
  - 3.6.4.2.2 Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich von Hand durchzuführen. Nur wenn die Lage der Ölleitung und der Zubehöranlagen, auch hinsichtlich der Tiefe, mit völliger Sicherheit festgestellt und markiert worden ist, können Erdarbeiten mit Zustimmung und unter Aufsicht der TAL in vertretbarem Umfang maschinell durchgeführt werden.
  - 3.6.4.2.3 Sprengungen in einem Abstand von weniger als 300 m zur Ölleitung bedürfen der Zustimmung der TAL.
  - 3.6.4.2.4 Die Verfüllung von Rohrgräben im Schutzstreifen darf erst nach Zustimmung der TAL-Bauaufsicht erfolgen.
  - 3.6.4.2.5 Nach Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen der Ölleitung ist der TAL eine Ausführungszeichnung mit allen Einzelheiten der Kreuzungs- oder Näherungsstelle zur Verfügung zu stellen.
  - 3.6.4.2.6 Im Schadensfall sind die Arbeiten im Leitungsbereich sofort einzustellen.

3.6.4.2.7 Von etwaigen Schäden ist unverzüglich die TAL-Betriebsstätte Ingolstadt (Telefon 08456/987-0) zu verständigen.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnis**

##### **4.1 Gegenstand/Zweck der Erlaubnis**

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Baustraße und der Behelfsbrücke über Entwässerungs- und Absetzmulden in die Isen erteilt.

##### **4.2 Plan**

Der Gewässerbenutzung liegen die wasserrechtlichen Unterlagen in den mit Datum vom 06.07.2015 um die Entwässerungsthematik ergänzten Planunterlagen vom 02.12.2013 zugrunde.

##### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Sofern die Bauabnahme der Entwässerungseinrichtungen nach Art. 61 Abs. 1 BayWG nicht gem. Art. 61 Abs. 2 BayWG entfallen kann, ist diese durch einen anerkannten privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Der Sachverständige hat vor der Durchführung der Bauabnahme der Regierung von Oberbayern, dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt München den Bauabnahmetermin mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Über die Bauabnahme hat der Sachverständige eine Bestätigung auszustellen, mit der die Übereinstimmung der Baumaßnahme mit den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis bestätigt wird. Diese Bestätigung ist dem Wasserwirtschaftsamt München sowie dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, unverzüglich vorzulegen.

4.3.3 Die Entwässerungs- und Absetzmulden sind während des Betriebs regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

4.3.4 Es ist darauf zu achten, dass das eingeleitete Oberflächenwasser frei von absetzbaren und abfiltrierbaren Stoffen ist, so dass für den Lebensraum des Gewässers kein Schaden entstehen kann.

- 4.3.5 Der von den Einleitungen beeinflusste Gewässerbereich der Isen ist mindestens halbjährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Evtl. Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München unverzüglich zu beheben.
- 4.3.6 Es darf den Entwässerungseinrichtungen nur gesammeltes Niederschlagswasser zugeleitet werden, das nicht durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert oder behandlungsbedürftig ist.
- 4.3.7 Die vor Ort Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vorher über die geplante Einleitung zu informieren.
- 4.3.8 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in die Isen gelangen, so sind das Landratsamt Erding, das Wasserwirtschaftsamt München bzw. die Polizei und die betroffenen Fischereiberechtigten hiervon sofort zu verständigen.
- 4.3.9 Änderungen der erlaubten Art und des erlaubten Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt München anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Planunterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.
- 4.3.10 Nach Beendigung der temporären Gewässereinleitung sind sämtliche Entwässerungseinrichtungen vollständig zu entfernen und es sind die Ufer- und Gewässerbereiche gemäß dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## B. Sachverhalt

### 1. Beschreibung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung beinhaltet insbesondere die zusätzliche bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit einer Behelfsbrücke über die Isen im Bereich zwischen der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Lengdorf - Außerbittlbach und der Kreisstraße ED 12 von Bau-km 24+180 bis Bau-km 24+912.

Im Rahmen der Planfeststellung für den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen wurde die Isentalbrücke (Bauwerk K 24/1) der A 94 zur Überwindung des ausgeprägten und breiten Talraumes der Isen, zur Vermeidung von Eingriffen in das empfindliche Bachökosystem der Isen sowie zur Erhaltung der ökologischen Vernetzungsfunktion des Bachlaufes und seiner begleitenden Lebensräume mit sehr hoher und hoher ökologischer Wertigkeit als Großbrücke geplant.

Die nunmehr unmittelbar nördlich der Isentalbrücke ergänzend, aber nur vorübergehend vorgesehene **Baustraße** quert das Isental (rd. 500 m) bzw. das etwa mittig im Tal gelegene FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) auf jeweils der gesamten Breite (rd. 45 m). Die Baustraße beginnt im Westen an der GVS Lengdorf - Außerbittlbach und verläuft in einem Abstand von ca. 9 m weitgehend parallel zur geplanten Brücke über das Isental (Bauwerk K 24/1) in östliche Richtung bis zur Kreisstraße ED 12. Die Baustraße wird mittels einer Einmündung an die GVS Lengdorf - Außerbittlbach bzw. an die Kreisstraße ED 12 angebunden bzw. kreuzt als durchgehende Baustraße diese. Die Baustraße weist eine Länge von ca. 730 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Der Abstand zwischen der Isentalbrücke und der Baustraße kann aufgrund des erforderlichen Bauraumes für die Errichtung der Brücke bzw. der Brückenpfeiler nicht weiter reduziert werden. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße werden eine Transalpine Ölleitung der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH (TAL) und die Isen gequert. Um keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ölleitung hervorzurufen, wird diese mit Hilfe einer dauerhaften Entlastungskonstruktion geschützt, die den Anforderungen der TAL entspricht.

Die Isen wird zwischen Bau-km 24+414 und Bau-km 24+444 mit einer **Behelfsbrücke** mit einer lichten Weite von 30 m, einer Breite von 8 m und einer lichten Höhe von 0,5 m über dem ermittelten Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwassers von 473,50 m ü. NN überquert. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers werden nördlich der Baustraße Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird aufgrund des nahe an der Geländeoberfläche anstehenden Grundwassers zur Vorreinigung Absetzmulden zugeleitet. Dies erfolgt aufgrund der Längsneigung der Baustraße auf beiden Seiten der Behelfsbrücke. Zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und einer teilweisen Versickerung werden in den Entwässerungsmulden neben der rauen Sohlbefestigung alle 50 m kleine Querriegel (z. B. Holzbohlen) eingebaut. Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in der Absetzmulde mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in die Isen eingeleitet. Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in der Absetzmulde wie auf der Westseite mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in die Isen eingeleitet. Die Baustraße mit Behelfsbrücke verläuft im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Isen. Diese erstreckt sich im gegenständlichen Bereich vom Beginn des westlichen Brückendamms der Behelfsbrücke bis auf Höhe südlich des Anwesens Reithal im Osten in etwa von Bau-km 24+410 bis Bau-km 24+710. Zur Vermeidung eines Aufstaus im Hochwasserfall wird die Gradiente der Baustraße östlich der Behelfsbrücke von Bau-km 24+540 bis Bau-km 24+670 geländegleich ausgebildet.

Zum Schutz des FFH-Gebietes, der Isenaue, der dort geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen (A 16, A 17 und A 18), eines Biotopes und der Ölleitung der TAL vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr werden zudem Schutzzäune errichtet, die im Bereich des FFH-Gebietes und anschließender Übergangsbereiche zum Schutz vor Einträgen staubdicht ausgeführt werden und eine Höhe von 2,5 m über der Gradiente der Baustraße bzw. über Gelände haben.

Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune so gewählt, dass diese im Hochwasserfall umgehend entfernt werden können. Die vorgesehenen nicht staubdichten Schutzzäune dienen lediglich der Vermeidung der Befahrung durch Baustellenverkehr und können daher durchströmbar ausgebildet werden.

Die für die vorliegende Planänderung zusätzlich neu beanspruchten Flächen in der Gemarkung Lengdorf wurden durch den Vorhabensträger bereits erworben.

Der vollständige Rückbau der Baustraße einschließlich der Behelfsbrücken über die Isen sowie der Entwässerungseinrichtungen erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Isentalquerung.

Zu den weiteren Planungsdetails verweisen wir insbesondere auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 E), im Lageplan (Unterlage 3 E) sowie im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6 E).

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Beschluss vom 03.12.2009 erfolgte die Planfeststellung für den Neubau der A 94 München - Pocking im Abschnitt Pastetten - Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010, Az. 32-4354.1-A94-6.1

Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.1

Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.2

Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-6.3

Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012, Az. 32-4354.1-A94-6.4

Planänderungsbeschluss vom 23.08.2013, Az. 32-4354.1-3-1

Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013, Az. 32-4354.1-3-2

Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014, Az. 32-4354.1-3-3

Planänderungsbeschluss vom 07.10.2014, Az. 32-4354.1-3-9

Planänderungsbeschluss vom 06.11.2014, Az. 32-4354.1-3-10

Mit Schreiben vom 17.12.2013 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die vorliegende Planänderung.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 22.01.2014 bis zum 21.02.2014 in der Gemeinde Lengdorf zur allgemeinen Einsicht aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderung bei der Gemeinde Lengdorf oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 07.03.2014 zu erheben sind und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung von Oberbayern gab daneben folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. Leitungsträgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Lengdorf
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt München

- Staatliches Bauamt Freising
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern Fachberatung für Fischerei
- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Bauvorhaben zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.05.2014.

Im weiteren erfolgte unter nochmaliger Beteiligung des zuständigen Wasserwirtschaftsamts München sowie des Landratsamtes Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, im Juli 2015 eine Ergänzung der Unterlagen um wasserrechtliche Aussagen betreffend der vorübergehend geplanten Niederschlagswasserbeseitigung von der Baustraße mit Behelfsbrücke.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

### **C. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird, die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen unberührt bleibt und mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt wird.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6 werden nach Struktur und Inhalt durch die Planänderung nicht berührt; das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der hier in Rede stehenden Änderung in seinen wesentlichen Zügen unangetastet und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Pastetten - Dorfen. Die vorliegenden Änderungen beziehen sich nur auf vorübergehende bauzeitliche Maßnahmen in einem geringfügigen und in ihren Wirkungen räumlich abgrenzbaren Umfang. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur temporären bauzeitlichen Maßnahmen während der Bauausführung, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt bleibt.

Vorliegend geht es um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen, das selbst UVP-pflichtig gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, S. 48ff.). Eine in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Obwohl es sich demnach bei der vorliegenden Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde indessen gem. § 17d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da nach unserer Einschätzung ein Erörterungstermin keine über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinausgehenden Erkenntnisse und Tatsachen zutage gefördert hätte, die für die Entscheidung hätten bedeutsam sein können und die uns nicht bereits bekannt waren. Dies wurde den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 30.05.2014 unter Übermittlung der jeweiligen Stellungnahme des Vorhabensträgers zu den einzelnen Kritikpunkten und unter Einräumung einer weiteren Gelegenheit zur Rückäußerung hierauf bis zum 27.06.2014 mitgeteilt. Weitere Einwendungen oder Stellungnahmen hierauf sind nicht erfolgt.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung**

### **2.1 Erforderlichkeit der Planänderung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und die Planänderung den Anforderungen des Abwägungsgebotes entspricht.

Die Planänderung erweist sich aus folgenden Erwägungen als erforderlich:

Die vorgesehene bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit einer Behelfsbrücke über die Isen neben der geplanten Großbrücke über das Isental (Bauwerk K 24/1) dient dem Massentransport im Zuge der Herstellung der A 94 und der Errichtung der Großbrücke über das Isental von den Einschnittsbereichen der A 94 am Isentalhang östlich der Isen zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich der Isen. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen unumgänglich.

Im Rahmen der bislang planfestgestellten Lösung war der Massentransport über die geplante Isentalbrücke selbst vorgesehen. Dieser könnte jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Überbau dieser Großbrücke fertiggestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte entweder überhaupt kein Massentransport erfolgen oder es müsste dieser über das nachgeordnete Wegenetz durchgeführt werden.

Wollte man die Massentransporte wie zunächst vorgesehen über die Isentalbrücke durchführen, so wäre bei Berücksichtigung einer Bauzeit von ca. zwei Jahren für eine überfahrbare Herstellung eines Überbaus der Isentalbrücke und einem Baubeginn Mitte 2016 mit einem Massentransport über die Isen frühestens ab Mitte 2018 zu rechnen. Damit aber würde sich die für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Heldenstein im Rahmen des vorgesehenen ÖPP-Modells vorgesehene Bauzeit von drei bis vier Jahren beträchtlich verzögern. Dem gegenüber ist für die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen eine Bauzeit von ca. drei Wochen avisiert, so dass frühzeitig nach Baubeginn der Gesamtmaßnahme mit den Massentransporten und dem Bau der Isentalbrücke begonnen werden kann. Die vorgesehene Planänderung bringt damit eine beträchtliche Bauzeitersparnis und damit eine signifikante Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Projektes. Denn durch die besondere Vertragskonstellation mit dem späteren Auftragnehmer des ÖPP-Projektes werden keine Einzelgewerke mit vorauslaufendem Brückenbau vergeben. Vielmehr werden der Strecken- und Brückenbau an einen Auftragnehmer vergeben, der diese beiden Gewerke zeitgleich abwickeln wird.

Wollte man die Massentransporte dagegen ersatzweise über das nachgeordnete Wegenetz abwickeln, so müsste zur zwischenzeitlichen Umfahrung des Isentals im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen durch die Gemeinde Lengdorf gefahren werden. Dies würde für die Bewohner von Lengdorf und Furtarn indessen zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung durch Lärm und Schmutz führen. Eine Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden hätte einen beträchtlichen Umweg von fast 5 km Länge mit zusätzlicher Belastung des in diesem Bereich nicht leistungsfähigen Straßennetzes und der Bewohner von Penzing, Innerbittlbach und Außerbittlbach zur Folge.

Um die zeitgleiche Durchführung des Strecken- und Brückenbaus ohne einen Massentransport über das nachgeordnete Wegenetz mit den damit verbundenen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Bewohner der anliegenden Ortschaften Lengdorf, Furtarn, Penzing, Innerbittlbach und Außerbittlbach zu ermöglichen, ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen somit zwingend erforderlich.

Daneben ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen zudem im Zuge der Erstellung der Isentalbrücke selbst vernünftiger Weise geboten, da auch die damit verbundenen Material- und Baumaschinentransporte auf diesem Weg das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften nicht belasten.

Demgegenüber nachteilige Auswirkungen der beantragten Änderungen, welche die vorhandenen Vorteile überwiegen würden, sind nicht ersichtlich.

## 2.2 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den Anforderungen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar.

### 2.2.1 Bauausführung

Durch die unter A.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Errichtung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich vermieden werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

### 2.2.2 Natur- und Landschaftspflege

In dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen vom 03.12.2009 wurden die Auswirkungen des projektierten Autobahnbaus auf Natur und Landschaft, etwa im Hinblick auf die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371), „Strogn mit Hammerbach und Köllinger Bächlein“ (DE 7637-371) sowie „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371), im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange, die Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang und die Folgenbewältigung im Wege der naturschutzrechtlichen Kompensation von mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffen umfassend gewürdigt.

Dort waren im planfestgestellten Baufeld für die Isentalbrücke indessen noch keine Baustraße, keine zusätzliche Querung der Isen über eine Behelfsbrücke und keine weitere Entlastungskonstruktion für die Mineralölföhrleitung Triest - Ingolstadt TAL IG 40, welche etwa bei Bau-km 24+282 von der temporären Baustraße neu gekreuzt werden soll, vorgesehen. Diese waren zum damaligen Zeitpunkt folglich auch nicht Bestandteil der jeweiligen Beurteilungen. Ob insoweit mit der im Isental nunmehr ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen zusätzliche Beeinträchtigungen verbunden und wie diese ggf. zu würdigen sind, wird daher im Folgenden anhand der Planänderungsunterlagen und aufbauend auf dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss sowie den dort planfestgestellten Unterlagen, worauf Bezug genommen wird, ergänzend beurteilt.

#### 2.2.2.1 Verbote

Striktes Recht steht der vorliegenden Planänderung danach nicht entgegen.

## 2.2.2.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

### 2.2.2.1.1.1 FFH-Schutzgebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Die gegenständliche Planänderung für die bauzeitliche Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Baustraße im Isental mit Behelfsbrücke über die Isen und den Bau einer Entlastungskonstruktion über die Ölleitung befindet sich im Bereich des FFH-Gebietes „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371). Das FFH-Gebiet erstreckt sich über das reich verzweigte Fließgewässersystem der oberen Isen von den Isenquellbächen östlich von Mittbach bis unterhalb von Schwindegg. Einschließlich mehrerer Nebenbäche der Isen umfasst das Gebiet eine Gesamtgröße von insgesamt 766 ha. Eine genaue Übersicht über das Gebiet ist in den Planunterlagen 17.1T, Ziff. 2.1 und Ziff. 4.2.1 sowie der Karte in der Planunterlage 17.1T, Blatt 1, des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 enthalten, worauf verwiesen wird. Das FFH-Gebiet wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Isentales von der Autobahn gequert. Im Wirkraum der hier geplanten ergänzenden Baumaßnahmen sind folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vorhanden:

- **\*91E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (prioritärer Lebensraumtyp), Vorkommen im Querungsbereich der Isentalbrücke
- **6430** Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Vorkommen im Querungsbereich der Isentalbrücke
- **3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachions*

Als geschützte Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist innerhalb des Wirkraums des Vorhabens die **Bauchmuschel** (*Unio crassus*) zu finden, deren nächstgelegenes Vorkommen bei Oberdorfen jedoch in einer Entfernung von ca. 6 km zum gegenständlichen Projekt liegt.

Die zusätzliche Baustraße mit der Behelfsbrücke über die Isen wird ausschließlich für die Dauer der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Isentalquerung errichtet und danach wieder vollständig rückgebaut. Dementsprechend wird geprüft, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße samt Behelfsbrücke sowie durch den darauf abzuwickelnden Baustellenverkehr zusätzliche Beeinträchtigungen und damit nachteilige Änderungen der im Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 bestandskräftig festgestellten projektspezifischen Wirkungen auf die Erhaltungsziel für die vorliegend relevanten Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL des FFH Gebiets "Isental mit Nebenbächen" eintreten können, welche bei der bisherigen Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens im planfestgestellten Baufeld

keine Berücksichtigung gefunden haben. Eingestellt wird dabei, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unruhe, etc. bereits mit beurteilt wurden und dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen und die Entlastungskonstruktion über die Transalpine Ölleitung innerhalb des Wirkungsbereiches der bereits ursprünglich vorgesehenen Baustelle der Isentalbrücke befindet.

Im unmittelbaren Bereich der Querungsstelle der Trasse der A 94 mit der Isen ist der prioritäre **Lebensraumtyp \*91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)** in einer Ausprägung vorhanden, die sehr lückenhaft und schmal ausgebildet ist. Nördlich der Querungsstelle besteht eine Lücke von ca. 50 m bis zum nächsten kleinflächigen Auwaldfragment und von ca. 90 m bis zum nächsten galerieartigen Auwaldbestand südlich von Weinhackl. Im Bereich der Querungsstelle der ergänzend geplanten Baustraße samt Behelfsbrücke mit der Isen ist kein Auwald vorhanden. Der Auwald in diesem Abschnitt der Isen weist einen ungünstigen Erhaltungszustand („C“) auf.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Lebensraumflächen oder von Habitaten der dort charakteristischen Arten kommt es durch die vorliegende Planänderung zu keinen Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps \*91E0, da durch schonende Bauverfahren, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune etc.) ein baubedingter Flächenverlust vollständig vermieden werden kann und sich die geplante zusätzliche Baustraße selbst außerhalb der Auwaldbestände befindet.

Was den für die Isentalbrücke selbst erforderlichen und 2009 planfestgestellten Rückschnitt des Kronenvolumens von einzelnen Auwaldbäumen, die in den Bauraum bzw. in das Lichtraumprofil der Brücke ragen anbelangt, so ergeben sich dahingehend durch die zusätzliche Baustraße mit Behelfsbrücke ebenfalls keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, da für diese kein weitergehender Baumbeschnitt notwendig ist.

Betreffend den zu würdigenden Eintrag von Fremdstoffen führt die vorliegende Planänderung ebenfalls zu keinen weiteren Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp \*91E0 im FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“. Das Eintragsrisiko durch die Errichtung und den Baustellenbetrieb auf der Baustraße und Behelfsbrücke über die Isen wird durch eine staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke, durch die Errichtung staubdichter Schutzwände nördlich der Baustraße von Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+225, beidseits der Isen, sowie südlich der Isentalbrücke von Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+225 und von Bau-km 0+275 bis Bau-km 0+360, durch die Anlage von Reinigungseinrichtungen für das auf der Baustraße und Behelfsbrücke zusätzlich anfallende

Niederschlagswasser sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von Tausalz auf der Baustraße minimiert, so dass es durch die avisierte Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Isentalbrücke auf die Baustraße mit Behelfsbrücke insgesamt zu keiner Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades durch Stoffeinträge gegenüber dem bislang planfestgestellten Vorhaben kommt.

Die zusätzliche vorübergehende Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen führt schließlich auch bei der Frage nach der Beeinträchtigung der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps \*91E0 (z. B. Grünspecht, Pirol) zu keiner gegenüber der Planfeststellung vom 03.12.2009 negativ abweichenden Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades. Eine Betroffenheit von Nistplätzen charakteristischer Vogelarten ist nicht zu erwarten, da sich keine Brutplätze (bzw. Höhlenbäume) im Bereich der Behelfsbrücke und der Baustraße bzw. in deren Baufeld befinden. Ferner wird es zu keiner über das bereits planfestgestellte Maß hinausreichenden zusätzlichen relevanten Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Unruhe kommen. Vorliegend sind mit der Baustraße und Behelfsbrücke verbundene Störungen per se auf die Bauzeit begrenzt. Während dieser können die charakteristischen Arten, nachdem deren Reviere langgestreckt bzw. großflächig sind, auf ausreichend große störungsfreie Abschnitte innerhalb ihrer Reviere ausweichen, so dass sich hier keine von der ursprünglichen Planfeststellung nachteilig abweichende Beurteilung ergibt.

Auch eine Zerschneidungswirkung mit Bezug auf die Gesamtpopulation der charakteristischen Vogelarten geht von dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht aus, da dieses von den betroffenen Arten problemlos überflogen werden kann. Außerdem bleibt das Leitband der Ufergehölze entlang der Gewässerufer erhalten.

Insgesamt ergeben sich damit im FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ für den Lebensraumtyp \*91E0 durch die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen und den darauf verlagerten Baustellenbetrieb keine zusätzlichen nachteiligen Beeinträchtigungen gegenüber den im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 für den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen getroffenen Beurteilungen.

Auch für den **Lebensraumtyp 6430** Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, dessen Erhaltungszustand nach dem Standard-Datenbogen als günstig („B“) einzustufen ist, ist eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung durch die gegenständliche Planänderung nicht zu besorgen.

Im Bereich der Querungsstelle der A 94-Trasse mit der Isen ist der Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren westlich der Isen in mehreren kleinflächigen Beständen sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebiets vertreten. Im unmittelbaren Bereich der geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke kommt der Lebensraumtyp 6430 indessen nicht vor (Wiesennutzung bis unmittelbar an das westliche Isenufer bzw. östlich der Isen bis an einen Schilf-Brennesselbestand, Stand 2013). Etwa 150 m nördlich und 700 m südlich der Trasse befinden sich Hochstaudenfluren, für die Nachweise der charakteristischen Art Blaukehlchen vorliegen.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Lebensraumflächen bzw. von Habitaten der dort charakteristischen Art Blaukehlchen kommt es durch die vorliegende Planänderung zu keinerlei Beeinträchtigungen, da mit dem Vorhaben keine (vorübergehenden) Verluste von Flächen des Lebensraumtyps 6430 verbunden sind.

Ferner wird es aufgrund der vorliegenden Planänderung zu keiner über das bereits planfestgestellte Maß hinausreichenden zusätzlichen Beeinträchtigung der charakteristischen Art Blaukehlchen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Unruhe kommen. Die mit der Baustraße und Behelfsbrücke verbundenen Belästigungen sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Während dieser kann die sich als relativ unempfindlich gegenüber verkehrsbedingten Störungen zeigende Art innerhalb ihrer Reviere problemlos ausweichen, so dass sich hier keine von der ursprünglichen Planfeststellung (vgl. dortige Planunterlage 17.1T, S. 99) nachteilig abweichende Beurteilung ergibt.

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen ist daher insgesamt keine Erhöhung der in dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten unerheblichen Beeinträchtigung für den Lebensraumtyp 6430 durch das Vorhaben zu verzeichnen.

Was den **Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion** betrifft, so ist dessen Erhaltungszustand für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ nach dem Standard-Datenbogen als ungünstig („C“) einzustufen.

Der Lebensraumtyp 3260 ist zwar durch die submerse und schwimmende Vegetation charakterisiert, der konkrete Lebensraum umfasst jedoch jeweils einen größeren Flussabschnitt, in dem die charakteristische Vegetation abschnittsweise auftritt, aber auch größere Lücken ohne entsprechende Vegetation bestehen. Das Vorkommen der Vegetation unterliegt dynamischen Prozessen. Sie fehlt aufgrund von Lichtmangel im geschlossenen Auwaldbestand. Sobald jedoch im Gehölzbestand eine Lücke vorhanden ist, kann sich die typische

Fließgewässervegetation ansiedeln und rasch entwickeln. Schließt sich die Lücke im Auwald allmählich wieder, wird sie wieder verdrängt.

An der Querungsstelle der Trasse der A 94 mit der Isen und der hier ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke sind mangels Fließgewässercharakter keine Fundstellen der für den Lebensraumtyp relevanten Gewässervegetation vorhanden. Relevante mittelbare Wirkungen (insbesondere Stoffeinträge über den Wasserpfad) können jedoch Vorkommen der flutenden Vegetation und die dort lebenden charakteristischen Fischarten (Bachforelle, Schneider, Hasel, Schmerle, Aitel und Gründling) auch in größerer Entfernung unterstrom der Querungsstelle erreichen.

Der Eisvogel kommt zwar als Brutvogel im relevanten Wirkraum des Vorhabens nicht vor. Er wird dennoch als charakteristische Art betrachtet, da er diesen zur Nahrungssuche nutzt.

Auch der Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* erfährt indessen durch die vorliegende Planänderung gegenüber der bestandskräftigen Planfeststellung keine relevante Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades.

Durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen kommt es aufgrund der Anordnung und Art der Auflagerflächen der Behelfsbrücke in Spundwandbauweise sowie der gewählten lichten Weite und spezieller Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune etc.) zu keiner auch nur vorübergehenden Inanspruchnahme von Lebensraumflächen oder Habitaten der charakteristischen Art.

Was den Eintrag von Fremdstoffen oder Bodenteilchen aus dem Baustellenbetrieb betrifft, so wird das mit der Planänderung verbundene Eintragsrisiko durch eine staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und Errichtung von staubdichten Schutzwänden nördlich der Baustraße von Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+360, beiderseits der Isen sowie südlich der Isentalbrücke von Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+225 und von Bau-km 0+275 bis Bau-km 0+360 und damit innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes effektiv minimiert, ebenso wie durch die vorgesehene Vorreinigung des anfallenden Niederschlagswassers in Absetzmulden im Rahmen der geplanten Entwässerungseinrichtungen und den Umstand, dass zur Vermeidung des Eintrags von chloridhaltigen Fahrbahnwassers in die Isen vorliegend kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße mit Behelfsbrücke vorgesehen ist.

Im Zuge dieser Maßnahmen ergeben sich durch das vorliegende weitere Projekt im Hinblick auf das Risiko des Stoffeintrags durch den Baustellenbetrieb daher keine über die in der Ausgangsentscheidung getroffenen Beurteilung hinausgehenden zusätzlichen nachteiligen Wirkungen, die zu weiteren Beeinträchtigungen des

Lebensraumtyps 3260 und der für diesen charakteristischen Art Eisvogel führen würden.

Mit Blick auf die beeinträchtigende Wirkung der projektierten bauzeitlichen Lärm- und Lichtemissionen sowie der optischen Unruhe auf die charakteristische Art Eisvogel ist schließlich gleiches festzustellen, da der nicht besonders empfindliche Eisvogel den Bereich an der Isen nur als Nahrungshabitat nutzt, wohingegen Brutnachweise aus dem Trassenbereich nicht vorliegen. Aufgrund der großflächigen Reviere der Vögel können diese während der Bauphase zur Nahrungssuche schadlos auf weniger beeinträchtigte Teile der Reviere ausweichen und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederkehren.

Auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen temporären Anlage einer Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen sowie der Entlastungskonstruktion über die Ölleitung ergibt sich somit keine Erhöhung des in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 angenommenen Beeinträchtigungsgrades für den Lebensraumtyp 3260.

Die nach **Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art Bachmuschel (Unio crassus)** besiedelt Fließgewässer von schmalen Bachoberläufen bis hin zu Flüssen mit guter Wasserqualität (i. d. R. nicht schlechter als Güteklasse II - mäßig belastet) und zumindest stellenweise kiesig-sandigem Gewässergrund. Die Muschellarven entwickeln sich in den Kiemen von Wirtsfischen (u. a. Aitel, Elritze) und nach dem Verlassen des Wirtes im sandig-kiesigen Gewässergrund (Interstitial).

Der Erhaltungszustand der Bachmuschel ist im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ mit ungünstig („C“) angegeben. Anhaltspunkte dafür, dass ein besserer Erhaltungszustand anzunehmen sei, haben sich nicht ergeben.

An der Querungsstelle der Trasse der A 94 mit der Isen sowie der hier ergänzend geplanten temporären Baustraße mit Behelfsbrücke sind keine Fundstellen der Bachmuschel vorhanden. Da nicht zweifelsfrei zu ermitteln war und ist, ob Exemplare der Art im FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ überhaupt noch vorkommen (siehe hierzu eingehend die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, S. 103 ff.), wurde und wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch in einem „worst-case-Szenario“ vom Vorkommen von Bachmuscheln in der Isen oberhalb Dorfens (im FFH-Gebiet) und damit im weiteren Einwirkungsbereich stofflicher Einträge der Autobahn in das Gewässer unterstrom der Querungen ausgegangen.

Durch die bauzeitliche zusätzliche Überbrückung des Fließgewässers kommt es zu keiner vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Bachmuschel, da die Isen und deren Uferbereiche aufgrund der Anordnung der Auflagerflächen der

Behelfsbrücke und der gewählten lichten Weite sowie spezieller Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.) nicht tangiert werden, so dass das Gewässerprofil und die Uferbereiche unverändert bleiben. Beeinträchtigungen der Bachmuschel sind insoweit durch die Planänderung nicht gegeben.

Es besteht auch kein Grund zur Besorgnis, dass relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (insbesondere mittels Stoffeinträge aus dem Baustellenbetrieb über den Wasserpfad) Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen könnten. Aufgrund der großen Distanz von ca. 6 km zum nächstgelegenen bekannten Vorkommen bei Oberdorfen sind keine relevanten Stoffeinträge durch den Betrieb der Baustraße mit Behelfsbrücke zu besorgen. Das Eintragsrisiko im Hinblick auf Bodenteilchen und Staub wird hier durch die staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke und Errichtung von staubdichten Schutzwänden nördlich der Baustraße von Bau-km 0+180 bis Bau-km 0+360, beiderseits der Isen sowie südlich der Isentalbrücke von Bau-km 0+160 bis Bau-km 0+225 und von Bau-km 0+275 bis km 0+360 ebenso minimiert wie durch die Vorreinigung des anfallenden Niederschlagswassers in Absetzmulden im Zuge der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen. Um nachteilige Wirkungen aus dem Eintrag chloridhaltigen Fahrbahnwassers über Tausalz in das Fließgewässer auszuschließen, wird auf der Baustraße mit Behelfsbrücke zudem kein Tausalz eingesetzt. Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen und der Entlastungskonstruktion über die Ölleitung ergibt sich somit keine Erhöhung des in der FFH-Verträglichkeitsprüfung der Ausgangsentscheidung vom 03.12.2009 angenommenen Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel.

Insgesamt bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass für das FFH-Gebiet DE-7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ durch die geplante bauzeitliche Errichtung sowie den Betrieb einer Baustraße im Isental mit Behelfsbrücke über die Isen und den Bau einer Entlastungskonstruktion über die Ölleitung keine nachteiligen Veränderungen gegenüber der in dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 getroffenen Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen Auenwälder (prioritärer LRT \*91E0), Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), Flüsse mit Vorkommen flutender Vegetation (LRT 3260) und der Bachmuschel zu verzeichnen sind. Auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planänderung führt das Vorhaben zu keinen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Isental mit Nebenbächen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Dem entsprechend werden die hierzu seitens des Bund Naturschutzes in Bayern e. V. (BN) erhobenen Einwendungen zurückgewiesen.

Das Vorbringen des BN, der mit der vorliegenden Planänderung verbundene Eingriff in das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) werde fälschlicherweise als nur sehr gering eingestuft, teilen wir nicht.

Wie dargelegt, ergeben sich durch die geplante bauzeitliche Baustraße mit Behelfsbrücke keine Erhöhungen des im Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 jeweils festgestellten Grades der Beeinträchtigungen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" oder eine Behinderung von erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Zuge der vorliegenden Planänderung nicht eintreten wird.

Diese Bewertung wird auch vom Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, sowie von der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern in ihrer Stellungnahme vom 17.02.2014 bzw. vom 10.01.2014 geteilt.

Auch das Vorbringen, es müsse auch bei einem „kleinen“ Eingriff von einer Verschlechterung ausgegangen werden, weil der prioritäre Lebensraum vorliegend bereits in einem schlechten Erhaltungszustand sei, weisen wir zurück.

Die Errichtung der geplanten bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen führt zu keiner zusätzlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des prioritären Lebensraumtyps \*91E0, da hierdurch keine Auwaldflächen in Anspruch genommen werden. Die Uferbereiche der Isen werden überbrückt und es sind verschiedene wirksame Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen vorgesehen. Weiterhin sind die gegenständlichen Maßnahmen auf die Bauzeit beschränkt, nach der die baulichen Anlagen vollständig rückgebaut und die vorübergehend überbauten Flächen naturschutzfachgerecht renaturiert werden. Das weitgehend naturnahe Fluss- und Bachsystem der Isen und ihrer Seitenbäche bleibt damit als wertvoller Auenabschnitt ebenso wie der funktionale Zusammenhang erhalten und es kommt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungsziels. Auch erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht behindert oder unmöglich gemacht.

Zu dem weiteren Einwand, es fehle an der Summationsprüfung für die Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL (92/43 EWG), ist festzustellen, dass durch den Vorhabensträger bei der Erarbeitung der vorliegenden Planung eine erneute Betrachtung der Summationswirkung durchgeführt wurde. Nachdem das Ergebnis dieser Prüfung indessen war, dass sich gegenüber dem zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses 2009 festgestellten Ergebnis der Prüfung von Summationswirkungen wegen der mit dem Bau der Behelfsbrücke nur geringen, vorübergehenden und lokal eng begrenzten Wirkungen keine andere Beurteilung ergibt, wurde in den Antragsunterlagen auf eine neuerliche Darstellung dieses unveränderten Ergebnisses verzichtet.

Dies ist nicht zu beanstanden. Wo sich keine Änderungen gegenüber der bereits planfestgestellten Lösung ergeben, ist eine rein wiederholende Darstellung nicht angezeigt. Insoweit bleibt es auch an dieser Stelle bei der im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 mit Blick auf das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten getroffenen Beurteilung.

Schließlich vermag auch der Einwand, es seien Auswirkungen auf das Vorkommen der Bachmuschel fehlerhaft ausgeschlossen worden, da sich diese in einem schlechten Erhaltungszustand befinde und eine erhebliche Vorbelastung bestünde, so dass bereits geringe zusätzliche Beeinträchtigungen zu einer Verschlechterung führen, jedenfalls aber nicht ausgeschlossen werden könnten, nicht durchzugreifen.

Aufgrund der großen Distanz der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen zum Vorkommen der Bachmuschel bei Oberdorfen und unter Berücksichtigung der für die bauzeitliche Baustraße mit Behelfsbrücke geplanten Maßnahmen auch zum Schutz der Bachmuschel (insbesondere der unveränderter Erhalt des Gewässerprofils und der Uferbereiche durch die geplante Anordnung der Auflagerflächen und der gewählten lichten Weite der Brücke, die Errichtung staubdichter Schutzzäune zur Vermeidung von Stoffeinträgen in die Isen, die Vorreinigung des auf der Baustraße und Behelfsbrücke anfallenden Niederschlagswassers in Absetzbecken, das Unterlassen des Einsatzes von Tausalz) sind mit dem gegenständlichen Vorhaben unserem Dafürhalten nach keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Bachmuschel zu erwarten.

Im Übrigen wird zur Beurteilung der FFH-Verträglichkeit der Planänderung auf die Ausführungen in den Planunterlagen 1 E, Kap. 4.1.6., S. 18 ff., sowie 17.1 E, Blatt 7, verwiesen.

Das Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde, sowie die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern haben die Planunterlagen geprüft und im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Bedenken erhoben.

#### 2.2.2.1.1.2 Weitere geschützte Flächen

Das durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landkreises Erding vom 24.03.2007 nach § 26 BNatSchG geschützte Gebiet "Isental und südliche Quellbäche" verläuft im gegenständlichen Bereich zwischen der GVS Lengdorf - Außerbittlbach bzw. der Straße nach Weg im Westen und der ehemaligen Bahnlinie im Osten der Isen. Das Vorhaben liegt somit überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, jedoch unmittelbar nördlich der geplanten Isentalbrücke. Gem. § 6 Nr. 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist „der Bau einer Bundesfernstraße mit der vom Bundesminister für Verkehr mit Schreiben vom 06.01.1984 (StB 23/40.10.72.0094/48BM83) bestimmten Linienführung“ von den

Beschränkungen der Schutzgebietsverordnung ausgenommen. Damit unterliegt der Bau der A 94 zwischen Forstinning und Ampfing und folglich auch die hier gegenständliche temporäre Baumaßnahme nicht den Verboten und Erlaubnis- bzw. Befreiungsvorbehalten der §§ 4, 5 und 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Im gegenständlichen Bereich sind vorwiegend entlang der Isen zahlreiche gesetzlich geschützte Biotopflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG vorhanden. Davon werden durch die Planänderung nördlich der geplanten Isentalbrücke folgende Bestände zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen: Isen mit Uferbereichen (nur Überbrückung durch Behelfsbrücke), Röhrichbestand am Ostufer, Nass- und Feuchtwiesen beidseits der Isen und südlich von Reithal.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme dieser Biotopflächen im Rahmen der bauzeitlichen Anlage der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen wird entsprechend der „Gemeinsamen Grundsätzen“ im Rahmen der vorliegenden Planänderung ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von 0,31 ha in Ansatz gebracht.

Für diese temporäre Überbauung/Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe hierfür ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Diese Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung dieses Planänderungsbeschlusses erfasst.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben der Planung auch insoweit zugestimmt.

#### 2.2.2.1.2 Artenschutz

Auch das Artenschutzrecht steht der Planänderung nicht entgegen.

Der gegenständliche Teilabschnitt im Isental ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in den Unterlagen der Planfeststellung vom 03.12.2009 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Isentalbrücke bereits umfassend berücksichtigt.

Für die ergänzend vorgesehene Baustraße mit Behelfsbrücke werden die auf der Nordseite parallel zur Isentalbrücke verlaufenden und bereits planfestgestellten

Teilabschnitte des Baufeldes miteinander verbunden; der zusätzlich beanspruchte Bereich hat dabei eine Länge von insgesamt ca. 210 m.

Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben sich durch den zusätzlichen Bau der Behelfsbrücke über die Isen und die Baustraße jedoch keine anderen Beurteilungen und keine neuen, über die in der Ausgangsentscheidung bereits eingehend behandelten Sachverhalte hinausreichenden, artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

Bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager sowie dem notwendigen Rückschnitt des Röhrichtbestandes im Brückenfeld der Behelfsbrücke ausschließlich im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln ist eine Tötung geschützter Arten bzw. eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht zu besorgen. Wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge ergeben sich auch keine erhöhten Kollisionsgefahren für geschützte Arten. Auch eine nachhaltige populationsrelevante Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Baulärm ist nicht zu erwarten.

Folglich weisen wir auch die hierzu vorgebrachte Kritik des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zurück, nach der die Annahme der Planung, durch den zusätzlichen Bau der Baustraße und Behelfsbrücke über die Isen ergäben sich keine über die ursprüngliche Planfeststellung hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen, nicht nachvollziehbar sei, insbesondere da ja auch ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für nötig befunden werde.

Neben den obigen Ausführungen ist hierzu ergänzend festzustellen, dass die Frage der Notwendigkeit der naturschutzfachlichen Kompensation im Weg des Ausgleichs bzw. Ersatzes und diejenige der Realisierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voneinander inhaltlich unabhängige Themenkomplexe betreffen. Ob und in welchem Umfang für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 13 ff. BNatSchG ein Ausgleich bzw. Ersatz vorzunehmen ist, beurteilt sich alleine danach, ob durch ein Vorhaben Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorgenommen werden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG. Über die Frage, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verwirklicht, wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsregelungen dagegen keine Aussage getroffen, so dass von einem

Kompensationserfordernis auch nicht auf die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geschlossen werden kann.

#### 2.2.2.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planunterlage 1 E beschrieben.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern.

Die für die vorliegende Planänderung konzipierten Minimierungsmaßnahmen sind in der Planunterlage 1 E beschrieben. Die danach verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, als dass sie der vorliegenden Planung entgegenstünden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

#### 2.2.2.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

##### 2.2.2.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.2.2.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses

Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Da die Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) auf einer Länge von rd. 45 m quert, kommt der Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere dem prioritären Lebensraum \*91E0, sowie der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bei der Trassenwahl große Bedeutung zu. Nachdem im näheren Umfeld der Baumaßnahme der A 94 lediglich in einem etwa 50 m breiten Streifen direkt nördlich der geplanten Isentalbrücke keine Auwaldbestände vorhanden sind, ist aufgrund der Zielsetzung, Flächenverluste des prioritären FFH-Lebensraumtyps \*91E0 unbedingt zu vermeiden, die Lage der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen auf diesen Streifen unmittelbar nördlich der Isentalbrücke beschränkt.

Am westlichen Isenufer und entlang eines Entwässerungsgrabens liegen unter der Isentalbrücke Vegetationsbestände, die dem FFH-Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ entsprechen. Nördlich davon im Bereich der geplanten Baustraße bzw. der Behelfsbrücke über die Isen kommt dieser Lebensraumtyp am Westufer der Isen hingegen zwischenzeitlich nicht mehr vor, da die Nutzung der Nasswiese bis unmittelbar ans Ufer heranreicht. Am Ostufer der Isen ist dieser Lebensraumtyp im Bereich der geplanten Baustraße nutzungsbedingt ebenfalls nicht mehr vorhanden. Die in früheren Begehungen erfassten Hochstaudenfluren konnten bei Geländebegehungen im September 2012 und Frühjahr 2013 nicht mehr festgestellt werden. Durch die Anordnung der Baustraße mit der Behelfsbrücke in diesem Bereich kann somit auch eine direkte Flächeninanspruchnahme von feuchten Hochstaudenfluren vermieden werden.

Mit einer lichten Weite der Behelfsbrücke von 30 m kommt die Isen mit den Uferbereichen im Brückenfeld der Behelfsbrücke zu liegen. Da hier die Isen rechtwinklig gequert werden kann, verbleiben zwischen den Auflagerflächen der Behelfsbrücke und den Ufern der Isen jedoch ca. 7,5 m im Westen und ca. 11 m im Osten. Um hier auch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch die

beidseits der Behelfsbrücke anschließenden Baustraßen (notwendige Dammböschungen im Widerlagerbereich) im FFH-Gebiet und dem anschließenden Auebereich so weit wie möglich zu minimieren, wird die lichten Höhe der Behelfsbrücke, den wasserwirtschaftlichen Belangen genügend, auf 0,5 m über dem ermittelten Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwassers von 473,50 m ü. NN begrenzt. Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist damit ebenfalls nicht gegeben.

Als Unterbau/Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig und rückstandslos abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Etwa 150 m westlich der Isen ist zum Schutz der vorhandenen Transalpinen Ölleitung eine Entlastungskonstruktion vorgesehen. Diese bleibt nach Abschluss der Bauarbeiten bestehen. Es ist zum Schutz der Konstruktion eine dauerhafte Mindestüberdeckung von 30 cm zu gewährleisten. Aufgrund der Lage innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen ergeben sich hier keine erheblichen naturschutzfachlichen Problemfelder.

Über die beschriebene Bauausführung hinaus werden zusätzlich folgende Maßnahmen zur weiteren Vermeidung, Minimierung und zum Schutz vor durch die Planänderung bedingten Beeinträchtigungen durchgeführt:

- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten,
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau,
- staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) nördlich der Baustraße, beiderseits der Isen (im Bereich der Isentalbrücke) sowie südlich der Isentalbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen,
- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte,

- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen (FFH-Gebiet) zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren,
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager sowie Rückschnitt des Röhrichtbestandes im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar,
- Umsetzung der in den mit Beschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. dort Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 17.1T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich der Isen, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung).

Damit entspricht die geplante Lösung dem Vermeidungsgebot, da hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden; zumutbare Planungsalternativen mit geringeren Eingriffen sind nicht ersichtlich.

#### 2.2.2.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der

Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Bedingt durch die gegenständliche Planänderung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Die Baustraße wird zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in der Ausgangsentscheidung als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Lediglich im Bereich der Ölleitung (Bau-km 24+282), der Isenquerung (Bau-km 24+480 bis Bau-km 24+540) und in einem kurzem Abschnitt südlich von Reithal (Bau-km 24+625 bis Bau-km 24+665) war bislang aus Gründen der naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierung nördlich angrenzend an die geplante Isentalbrücke kein Arbeitstreifen ausgewiesen.

Dem entsprechend werden für die nunmehr ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen insgesamt ca. 0,31 ha Fläche zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen und vorübergehend überbaut bzw. überbrückt.

Das naturnahe Fließgewässer der Isen, ein östlich angrenzender Röhrichtbestand sowie die Feucht- und Nasswiesen beidseits der Isenquerung und bei Reithal sind naturschutzfachlich bedeutsame Lebensraumstrukturen und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

Im Rahmen der ursprünglichen Planfeststellung wurden die Biotopflächen entlang der Isen, die sich nach dem Neubau der A 94 neben der Isentalbrücke befinden werden, mindestens mit einem Ausgleichsfächenfaktor von 0,5 belegt. Für die nunmehr vorübergehende Inanspruchnahme dieser nur längerfristig wiederherstellbaren Biotopbestände wird gemäß Grundsatz 4 der sog. Gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums vom 21.06.1993 und unter Berücksichtigung des bereits angesetzten Ausgleichsfaktors von 0,5 zusätzlich ein Ausgleichsfaktor von 1,0 in Ansatz gebracht. Somit ergibt sich ein zusätzlicher Ausgleichsfächenbedarf für den Naturhaushalt von 0,31 ha.

Der Verlust eines ca. 8 m hohen Einzelbaumes am Ostufer der Isen durch den Bau der Behelfsbrücke kann durch Ersatzpflanzungen im Zuge der Renaturierung des Baufeldes bzw. auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsfächen kompensiert werden.

Dass der Kompensationsbedarf vorliegend gemäß den sog. Gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums vom 21.06.1993 umgerechnet wurde, begegnet schließlich auch im Hinblick auf die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV), welche diese gemeinsamen Grundsätze zwischenzeitlich abgelöst hat, keinen Bedenken, denn

zwar ist die BayKompV, im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl) vom 07.08.2013 bekannt gemacht worden, doch ist sie im hier maßgeblichen Teil nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 24 S. 1 BayKompV erst auf Verfahren anzuwenden, die ab dem 01.09.2014 beantragt wurden, was vorliegend nicht der Fall ist.

Der im Rahmen der Planfeststellung vom 03.12.2009 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 41,63 ha (siehe dort Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) erhöht sich somit auf 41,94 ha. Dem stehen gemäß der mit Beschluss vom 03.12.2009 festgestellten Unterlagen geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushaltes mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 43,57 ha (siehe dort Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Somit kann der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf über die bisher geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit abgedeckt werden. Zusätzliche neue Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der gegenständlichen Planänderung folglich nicht erforderlich (vgl. auch die Anlage Kompensation zum Erläuterungsbericht der vorliegenden Planänderung, Unterlage 1 E).

Die Baustraße, mit Ausnahme der Entlastungskonstruktion über die Ölleitung, sowie die Behelfsbrücke über die Isen werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Isentalquerung vollständig rückgebaut. Die für die Baustraße vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden dabei fachgerecht rekultiviert (Grünland) bzw. renaturiert (sekundäre Feuchtbiotope).

Insgesamt ist daher festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

Im Hinblick auf die Folgenbewältigung im Wege der naturschutzrechtlichen Kompensation haben die Einwender Nr. 1000 und Nr. 1001 die Frage aufgeworfen, wieso die Baustraße einfach nachträglich durch eine gerichtlich festgelegte Ausgleichsfläche für das FFH-Gebiet geführt werden darf.

Die in Rede stehende Ausgleichsfläche A 18 wurde zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit dem Bau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen verbundenen sind, geplant. Für die ergänzend vorgesehene Baustraße mit Behelfsbrücke wird diese Fläche nun am südlichen Rand auf einer Breite von max. 10 m vorübergehend in Anspruch genommen. Derzeit wird die Fläche als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die im Zuge der vorliegenden Planänderung vorübergehende Überbauung dort vorhandener Biotopbestände wurde im Rahmen der Eingriffsermittlung und durch den Ansatz eines zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarfs berücksichtigt.

Nach dem Rückbau der Baustraße wird dieser bauzeitlich in Anspruch genommene Geländestreifen jedoch fachgerecht renaturiert und steht dann vollständig und dauerhaft als Ausgleichsfläche entsprechend der vorgesehenen Zielsetzung zur Verfügung.

Nachdem der Ausgangsentscheidung zufolge (siehe Ziffer A.3.4.7 des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009) die in den Planunterlagen 12.1 T und 12.5 T dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein sollen, ergeben sich aus der vorliegenden Planänderung auch insoweit keine Konflikte.

Die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde haben die beschriebenen Neuerungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation geprüft und hierzu in ihren Stellungnahmen vom 17.02.2014 bzw. 10.01.2014 jeweils ihr Einverständnis erklärt.

#### 2.2.2.4 Weitere Einwendungen zur Natur- und Landschaftspflege

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) hat sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens neben den bereits oben unter C.2.2.2.1.1 dieses Planänderungsbeschlusses behandelten Punkten zur vorliegenden Planänderung nochmals grundsätzlich gegen den Neubau der A 94 auf der sog. Trasse Dorfen ausgesprochen. Nach seinem Dafürhalten hätte dem gegenüber die Trasse Haag naturschutzfachlich bevorzugt werden müssen. So seien die verkehrlichen Belange entgegen der Darstellung der Planungsunterlagen nicht so gewichtig für die Trasse Dorfen gewesen, dass sie eine Überwindung der naturschutzrechtlich gebotenen Bevorzugung der Trasse Haag hätten begründen können. Die Gründe für das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung hätten weder im Hinblick auf das Artenschutzrecht noch das Naturschutzrecht (FFH-Gebiet Mausohren) vorgelegen. Auch seien die Eingriffe entgegen der Darstellung in den Planungen nicht ausgleichbar. Insgesamt sei die Abwägung damit fehlerhaft erfolgt.

Diese Kritik weisen wir als bereits nicht verfahrensgegenständlich zurück. Vorliegend ist alleine die planänderungsweise bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen rechtlich zu würdigen, nicht die bereits bestands- und rechtskräftig geklärte Frage der Trassenwahl für den Neubau der A 94. Hierüber wurde für den Abschnitt Pastetten - Dorfen schon im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 abschließend befunden und ist diese Entscheidung mit den Urteilen des BayVGH vom 24.11.2010 bzw. der dazu erfolgten beschlussweisen Nichtzulassung der Revision durch das BVerwG am 09.12.2011 bestandskräftig geworden. Über Trassenvarianten für die Errichtung der A 94 ist somit nicht mehr erneut zu befinden.

Gleiches gilt auch in Bezug auf die seitens des BN zur ursprünglichen Planfeststellung weiter vorgebrachten Rügen hinsichtlich der dortigen Beurteilung

des Gebiets- und Artenschutzes. Demzufolge sei bei der im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 getroffenen Entscheidung zum Neubau der A 94 auf der Trasse Dorfen die Erheblichkeit des Eingriffes in die FFH-Gebiete fehlerhaft ausgeschlossen worden, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände fehlerhaft, nämlich zu gering bewertet worden und es hätten auch die Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung diesbezüglich nicht vorgelegen. Zudem könnten hier Biodiversitätsschäden nicht ausgeschlossen werden und sei die Klimarelevanz des Vorhabens nicht bewertet worden.

Auch diese Einwände beziehen sich nicht auf das vorliegend zu würdigende Planänderungsverfahren, sondern auf die Ausgangsentscheidung vom 03.12.2009, die gerichtlich überprüft und auch hinsichtlich der natur- und umweltschutzrechtlichen Belange abschließend beurteilt und bestandskräftig geworden ist.

## 2.2.3 Gewässerschutz

### 2.2.3.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden grundsätzlich auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern usw. erfasst.

Im Bereich der gegenständlichen Planergänzung, vom Beginn des westlichen Brückendamms der Behelfsbrücke bis auf Höhe südlich des Anwesens Reithal im Osten in etwa von Bau-km 24+410 bis Bau-km 24+710 befindet sich das gem. § 76 Abs. 3 WHG amtlich ermittelte und mit Bekanntmachung des Landratsamts Erding vom 08.09.2010 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Isen mit einer Breite von rund 340 m und einem ermittelten Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwassers von 473,50 m ü. NN.

Im Rahmen der vorliegenden Entscheidung wird damit auch die gem. § 78 Abs. 6 WHG i.V.m. § 78 Abs. 4 WHG erforderliche Ausnahme für die Errichtung der Behelfsbrücke, der Baustraße sowie der geplanten Schutzzäune im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Isen konzentriert. Das Vorhaben kann danach zugelassen werden, da es bei Beachtung der unter A.3.1.2, A.3.1.3 sowie A.3.3 verfügten Nebenbestimmungen dieses Planänderungsbeschlusses den hiernach einschlägigen materiellen Anforderungen und Belangen des Hochwasserschutzes entspricht.

Nach Prüfung des Wasserwirtschaftsamts München weist die geplante Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 30 m und einer Konstruktionsunterkante von 0,5 m über dem bei einem zu erwartenden hundertjährigen Wasserspiegel von 473,50 m ü. NN. ausreichende Abmessungen auf, um einen Aufstau im

Hochwasserfall zu verhindern. Da bei größeren Hochwasserereignissen ein nicht unerheblicher Anteil des Hochwassers außerhalb des Flussbettes östlich der Isen abfließt, wird die Baustraße hier in einem ca. 130 m langen Abschnitt zudem geländegleich errichtet und dauerhaft geländegleich gehalten, so dass ein ungehinderter Hochwasser-abfluss gewährleistet ist. Die vorgesehenen Schutzzäune werden entweder hochwasserschutzangepasst durchstößbar ausgebildet oder, soweit dies vor allem bei staubdichter Bauweise aus Gründen des Gewässer- und Gebietsschutz nicht vorgesehen ist, bei Hochwassergefahr abgebaut bzw. in Fließrichtung gestellt. Schließlich wird der Gefahr eines Hochwasseraufstaus zusätzlich dadurch begegnet, dass im Überschwemmungsbereich der Isen keine Baumaterialien, Aushub oder Maschinen gelagert werden und hochwasserbedingte Schäden im Bereich der Baustraße bzw. der angrenzenden Flächen durch den Vorhabensträger unverzüglich behoben werden.

Aufgrund dieser vorgesehenen Maßnahmen ist im Wesentlichen auch den im Hinblick auf den Hochwasserschutz vorgebrachten Bedenken der Einwender Nr. 1000 und Nr. 1001 Rechnung getragen. Die Einwender Nr. 1000 und Nr. 1001 befürchteten insbesondere, das Vorhaben könne bei Eintritt eines hundertjährigen Hochwassers zu einer stärkeren Betroffenheit vor allem im Bereich von Weinhackl, Furtan und Reithal, insbesondere an ihrem Anwesen am Reithaler Weg 1 führen und fordern daher verschiedene Schutzmaßnahmen, etwa, dass die geplanten Zäune so gestaltet werden müssten, dass sie im Bedarfsfall jederzeit und einfach entfernt werden können, dass der geländegleich herzustellende Baustraßenbereich nicht durch Reparaturarbeiten oder ein Aufkiesungen nachträglich erhöht wird, sowie dass Baumaterial bzw. Aushub oder Baumaschinen nicht im Überschwemmungsbereich gelagert werden dürfen.

Diesen Forderungen wird mit der vorliegenden Planung entsprochen. Wie dargelegt sind entsprechende Vorkehrungen zur Gewährleistung eines ausreichenden vorbeugenden Hochwasserschutzes vorgesehen und ist deren Einhaltung zudem durch die unter A.3.3 dieses Planänderungsbeschlusses verfügten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Durch die erforderlichen Rampen zur Behelfsbrücke kann im Hochwasserfall zwar eine leichte Anhebung der Wasserspiegellagen südlich der Trasse und eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeiten vor und nach dem geländegleichen Teilstück der Baustraße nach der Prüfung des Wasserwirtschaftsamts München nicht ausgeschlossen werden, doch werden die hiervon möglicherweise betroffenen Flächen als Grünland genutzt, so dass dort keine Hochwasserschäden durch Erosion etc. zu erwarten sind. Folglich ist auch insoweit durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der

Hochwasserrückhaltung bzw. keine Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden im Sinne des § 78 Abs. 4 WHG zu befürchten.

Die nächstgelegenen Anwesen Reithal und Weinhackl liegen flussabwärts der Baustraße, das Anwesen Reithaler Weg 1 der Einwendungsführer ca. 600 m nördlich der A 94 am Rande des Überschwemmungsgebietes. Eine projektbedingte verstärkte Hochwassergefährdung für diese Anlagen ist nicht zu besorgen, wie das Wasserwirtschaftsamt München in seiner Stellungnahme vom 13.02.2014 ausdrücklich bestätigt hat.

Dementsprechend halten wir auch die einwenderseits zum Schutz Ihres Anwesens darüber hinaus gewünschte weitere Maßnahme, den aufgeschütteten Baustraßenbereich zu verrohren, damit der Abfluss des Hochwassers möglichst im natürlichen Bett verlaufen kann, nicht für erforderlich.

Was schließlich die seitens der Einwender Nr. 1000 und Nr. 1001 aufgeworfene Annahme einer Entschädigungssituation für den Fall anlangt, dass es während der Bauphase zu einem Überflutungsfall am Reithaler Weg 1 kommen sollte, so ist dies nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Verfahren, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und eine derartige Regelung aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen zudem nicht notwendig ist.

Soweit das Vorhaben die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern im Sinne von § 36 WHG, 20 BayWG beinhaltet, sind auch die Anforderungen der Art. 20 Abs. 4 und Abs. 2 BayWG sowie des § 36 WHG gewahrt, da hiermit in Konflikt stehende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich sind, insbesondere keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG von den Anlagen zu erwarten sind und hierdurch auch die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht Einverständnis mit der vorliegenden Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Erding hat der Planänderung ebenfalls zugestimmt.

#### 2.2.3.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Da eine Versickerung des auf der Baustraße und Behelfsbrücke anfallenden Niederschlagswassers aufgrund des hohen Grundwasserstandes nicht möglich ist, soll das unbelastete Niederschlagswasser in die Isen eingeleitet werden. Dies erfolgt über Entwässerungsmulden, die zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit eine

raue Sohlbefestigung und alle 50 m Querriegel aufweisen. Vor der Einleitung in das Gewässer ist zur Vorreinigung östlich und westlich der Isen jeweils eine Absetzmulde vorgesehen.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur Entwässerung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 E), sowie auf die der Unterlage 1 E als Anlage beigefügten Entwässerungsberechnungen und den Entwässerungslageplan Bezug genommen.

Die danach vorgesehene Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in die Isen ist als Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Diese wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A.4.1 dieses Planänderungsbeschlusses gesondert ausgesprochen.

Die vorliegend auf die Bauzeit beschränkte Gewässerbenutzung kann als nur vorübergehender Sachverhalt in Form einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zugelassen werden.

Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden ebenfalls erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die angeordneten Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Das Landratsamt Erding, Untere Wasserrechtsbehörde, hat zu den geplanten Entwässerungsmaßnahmen das Einvernehmen erklärt (§ 19 Abs. 3 WHG). Die geplante Straßenentwässerung wurde zudem durch das Wasserwirtschaftsamt München mit positivem Ergebnis überprüft.

Eine Haftungsverpflichtung wegen etwaiger Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit der Entwässerungsanlage entstehen sollten, haben wir dem Vorhabensträger hier indessen trotz eines entsprechenden Hinweises des Wasserwirtschaftsamtes München darauf nicht auferlegt, da in der Planfeststellung alleine öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und darüber hinaus eine derartige Regelung aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich ist.

#### 2.2.4 Denkmalschutz

Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Derzeit sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege im Planungsbereich der konzipierten Baustraße an der Isen zwei Verdachtsflächen (Inv.Nr. V-1-7738-0001, Inv.Nr. V-1-7738-0018) bekannt.

Daher werden vorliegend umfangreiche Auflagen zur Vermeidung der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern vorgesehen, weil sie aufgrund ihrer unwiederbringlichen Natur nicht verloren gehen sollen. Auch wenn hierdurch die Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodendenkmälern nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann, rechtfertigt es dieser Umstand nicht, auch nicht unter Berücksichtigung allgemeiner wie völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes, die Zulassung des Vorhabens abzulehnen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens unter C.2.1 dieses Planänderungsbeschlusses) gehen bei dieser Sachlage den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.1.5 sowie unter A.3.5 dieses Planänderungsbeschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu

berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege geregelt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchung durchführen muss (Verdachtsfläche ohne gesicherte Erkenntnisse).

#### 2.2.5 Fischereiliche Belange

Den fischereilichen Belangen wird durch die Nebenbestimmungen unter A.4.3.7 und A.4.3.8 dieses Planänderungsbeschlusses Rechnung getragen.

#### 2.2.6 Versorgungsleitungen

Durch die Regelungen unter A.3.1.6 und A.3.6 dieses Planänderungsbeschlusses wird das öffentliche Interesse an einem störungsfreien Betrieb von Leitungseinrichtungen zur Energieversorgung in angemessenem Umfang berücksichtigt.

#### 2.2.7 Kommunale Belange der Gemeinde Lengdorf

Die Gemeinde Lengdorf hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens kritisiert, dass der Schutzzaun im Bereich der anliegenden Wohnhäuser nicht staubdicht ausgebildet geplant sei. Es müsse gewährleistet werden, dass gerade im Bereich des anliegenden Wohnhauses in Reithal der Schutzzaun staubdicht sei. Außerdem sollte zur Staubminderung die Behelfsstraße geteert werden.

Die Anordnung staubdichter Schutzzäune wurde aufgrund der Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Isen und dem Erfordernis eines schnellen und einfachen Abbaus im Hochwasserfall auf das aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Mindestmaß beschränkt. Im Bereich des nordöstlich der Baustraße gelegenen Anwesens Reithal sind zur Vermeidung eines Aufstaus im Hochwasserfall daher nicht staubdichte, durchströmbare Schutzzäune z. B. in Form offener waagrechter Bretterzäune vorgesehen. Dies ist zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden sinnvoll und wasserwirtschaftlich angezeigt. Eine unzumutbare baustellenbedingte Staubbelastung für die nächstgelegenen Wohnhäuser ist hierdurch nicht zu besorgen, da bei der Bauausführung einer

übermäßigen Staubentwicklung auch auf anderen Wegen wirksam entgegengewirkt werden kann. Dass hier entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, ist zudem durch die unter A.3.2.6 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmung sichergestellt ist.

Weiterhin forderte die Gemeinde Lengdorf, dass durch das Vorhaben bei Hochwasser kein schadensverursachender Rückstau entstehen dürfe. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter C.2.2.3.1 dieses Planänderungsbeschlusses. Eine verstärkte Hochwassergefährdung für die angrenzenden Anwesen Reithal und Weinhackl besteht demzufolge nicht.

### **2.3 Private Belange**

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Die Planänderung löst gegenüber der bereits festgestellten Planung keine erhebliche zusätzliche nachteilige Betroffenheit von Belangen Privater aus.

Die für die vorgesehene Planänderung erforderliche zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme vermag vorliegend keine neuen Grundbetroffenheiten mehr auszulösen, da die hierfür benötigten Grundstückflächen durch den Vorhabensträger bereits freihändig erworben wurden.

Was die befürchtete Gefahr eines Anstiegs des Überschwemmungsrisikos für die benachbarte Wohnbebauung anbelangt, verweisen wir auf die Ausführungen unter C.2.2.3.1 dieses Planänderungsbeschlusses.

Sonstige private Belange, welche durch die Planänderung nachteilig berührt sein könnten, sind nicht ersichtlich.

### **3. Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 02.12.2013 als geboten darstellt. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, gerade auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die im Zuge der vorliegenden Planänderung gewählte Lösung als vernünftig.

Im Übrigen ergibt sich durch die Änderung der Sachlage hinsichtlich der durch das Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange keine andere für das Abwägungsergebnis relevante fachplanerische Bewertung als im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, bereits dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zugunsten des Vorhabens in Abwägung hinsichtlich aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange hat unverändert Bestand.

**4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2004 (BGBl I. 2004 S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

**5. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis: Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

#### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Lengdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden.

München, 24.07.2015

Regierung von Oberbayern



Deindl

Oberregierungsrat



